

§ 7

Verwendung gesperrter Beträge

(1) Bei der Verwendung der Beträge, die gemäß § 15 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1965 gesperrt worden sind, haben die örtlichen Volksvertretungen die Bestimmungen des § 13 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Werden die gesperrten Beträge im Laufe des Jahres 1965 nicht verwendet und sind sie am Ende des Jahres über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden, so können diese Mittel dem Rücklagenfonds der Volksvertretung zugeführt werden.

§ 8

Fonds des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Soweit durch die Mitarbeit der Bevölkerung, insbesondere in kollektiven NAW-Arbeitseinsätzen, bei der Durchführung von Investitionen finanzielle Mittel (Haushaltsmittel, Gewinnanteile, Amortisationen, Obligationen, Kreditmittel, Sonderfonds oder sonstige Mittel) eingespart werden, können die eingesparten Mittel auf die Fonds des Nationalen Aufbauwerkes der örtlichen Räte überwiesen werden.

(2) Die nicht für das Nationale Aufbauwerk bestimmten 50 % der den Räten der Bezirke aus dem Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie zufließenden Mittel sind entsprechend § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues in der Fassung des § 22 Abs. 4 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1965 und entsprechend § 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1962 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. II S. 77) zu verwenden.

Durchführung von Werterhaltungsmaßnahmen

§ 9

Haushalt der Republik und Örtliche Haushalte

(1) Zur Verbesserung der Werterhaltung volkseigener Baulichkeiten können unter Beachtung des § 19 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1965 folgende Mittel eingesetzt werden:

- a) für die genannten Zwecke geplante Haushaltsmittel gemäß § 20 des Gesetzes,
- b) Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß § 13 des Gesetzes,
- c) Rücklagenfonds gemäß § 14 des Gesetzes,
- d) Mittel des Nationalen Aufbauwerkes gemäß § 17 des Gesetzes,
- e) gesperrte Mittel gemäß § 15 des Gesetzes,
- f) Haushaltsreserve gemäß § 6 dieser Durchführungsbestimmung
- g) Wohnungsfonds gemäß Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89).

(2) Die Mittel können den beteiligten Kollektiven und Bürgern für außerhalb von bestehenden Arbeitsverhältnissen durchgeführte Leistungen für Werterhaltungsarbeiten als Entgelt (gemäß der „Vorläufigen Richtlinie des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisträte und des Ministers für Bauwesen vom 14. Dezember 1964 für den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Reparaturbrigaden“) sowie in Form von Geld- und Sachprämien zur Verfügung gestellt werden.

(3) Von den Entgelten sowie Geld- und Sachprämien für Werterhaltungsmaßnahmen an volkseigenen Baulichkeiten, die nach der im Abs. 2 genannten vorläufigen Richtlinie gewährt werden, werden keine Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1965

Der Minister der Finanzen**R u m p f**

* Veröffentlicht in „Sozialistische Demokratie“ Nr. 52/1964, S. 7

Anordnung**über die Erhebung von Verzugszuschlägen.**

Vom 19. Januar 1965

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigene Betriebe sowie die VVB-Zentralen,
- b) die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden volkseigenen Betriebe, soweit sie Zahlungen nicht über die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte leisten,
- c) die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigene Betriebe sowie die VVB-Zentralen,
- d) die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinate und Spezialbaukombinate (Kombinate).

(2) Für die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates gemäß Abs. 1 Buchst. b direkt unterstellten Betriebe sind die für WB geltenden Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden.